

# ERGEBNISPROTOKOLL

**Besprechungsgegenstand:** Erörterungstermin  
Wasserschutzgebiet Ordenswald  
Neustadt an der Weinstraße

**Ort:** Festhalle Duttweiler, Am Falltor 8  
67435 Neustadt an der Weinstraße

**Teilnehmer:** siehe beigefügte Anwesenheitsliste

**Datum:** Dienstag 14.09.2021, 9:30 - 13:20 Uhr

## **Tagesordnungspunkt 1**

### **Begrüßung, Einleitung, Herstellung der Öffentlichkeit**

Zu Beginn des Erörterungstermins begrüßte Herr Schanzenbächer (*Verhandlungsleiter*) die Anwesenden.

Da ein Erörterungstermin grundsätzlich eine nichtöffentliche Veranstaltung ist und im Sitzungssaal auch Vertreter der Presse und andere bisher nicht am Verfahren beteiligte Personen anwesend sind, stellt Herr Schanzenbächer, nachdem auf Nachfrage keine Einwände dagegen erhoben wurden, die Öffentlichkeit her.

## **Tagesordnungspunkt 2**

### **Organisatorisches (Verhalten/Protokollführung)**

Herr Schanzenbächer gab Informationen zur Örtlichkeit, Verlauf des Termins, Tonaufzeichnung (Löschung nach Annahme des Ergebnisprotokolls), Wortmeldung (mit Namen und Institution/privat), Benutzung der Mikrophone und zum Hygienekonzept. Auf die Einhaltung der Vorgaben der CobeLVO wurde hingewiesen.

Für den Termin wird ein Ergebnisprotokoll erstellt.

### **Tagesordnungspunkt 3**

#### **Vorstellung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer**

Nach der Vorstellung der Vertreterinnen und Vertreter der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd erfolgte die Vorstellung der Vertreter der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH und der beteiligten Ingenieurbüros.

Danach anschließend stellen sich die Einwenderinnen und Einwender sowie die weiteren anwesenden Personen vor.

### **Tagesordnungspunkt 4**

#### **Vorstellung des Projektes**

Herr Mück (*Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH*) stellte unter Hinweis auf die Wichtigkeit eines solchen Erörterungstermins und auf den Trinkwasserschutz als ein extrem hohes Gut sowohl in der Quantität als auch in der Qualität den Anwesenden in Kürze das Projekt vor. Abschließend wies er darauf hin, dass es für die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH wichtig war, bereits den Ursprungsantrag frühzeitig zur Einbindung der Öffentlichkeit zu veröffentlichen.

Die nun erfolgte Abgrenzung an der 50-Jahres-Isochrone könne die Schutzfähigkeit des Trinkwassers unter den gegebenen bekannten Randbedingungen gut unterstützen und im Rahmen der Verhältnismäßigkeit sei es die Möglichkeit einer Wasserschutzgebietsausweisung, welche die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH auch im Sinne der Bevölkerung gut vertreten könne.

Frau Kimmle stellte hierzu die Frage, warum die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd aufgefordert wurde, Möglichkeiten einer Festsetzung nach einer 50-Jahres-Isochrone zu prüfen und möchte hierfür die Grundlage wissen.

Herr Mück antwortete hierzu, dass Fachgespräche geführt wurden, ob eine Schutzfähigkeit des Trinkwassers durch eine unterschiedliche Art der Abgrenzung gegeben sei. Unterschiedliche Ansätze mit verschiedenen Jahresisochronen wurden untersucht mit dem Ergebnis, dass auch die Anwendung einer 50-Jahres-Isochrone die Schutzfähigkeit gewährleiste. Die Entscheidung, diese Vorgehensweise zu akzeptieren lag jedoch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd.

Herr Schanzenbächer wies daraufhin, dass zu der sich ursprünglich im Verfahren befindenen Abgrenzung eine eindeutig ablehnende Stellungnahme der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße erfolgt sei. Aufgabe der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd war es daher nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen. Gespräche mit dem zuständigen Ministerium und dem Landesamt für Umwelt führten zu dem Schreiben der Ministerin Höfken vom 10.10.2017, welches die Option eröffnete, nach alternativen Lösungen zu suchen, die gleichzeitig die Schutzfähigkeit des Trinkwassers aufrechterhalten. Die entsprechenden Untersuchungen durch ein Ingenieurbüro mündeten dann in die vorliegende und im jetzigen Verfahren zu behandelnde Abgrenzung. Auslöser für die Durchführung der Untersuchungen war die damalige ablehnende Stellungnahme der betroffenen Kommune Stadt Neustadt an der Weinstraße. Eine positive Entscheidung zu der ursprünglichen Abgrenzung hätte gegen den Willen der eigentlich betroffenen Kommune erfolgen müssen.

Herr Bergmann wollte hierzu wissen, ob dies ein Beschluss der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd oder des Stadtrates war.

Herr Schanzenbächer antwortete, dass es kein Beschluss der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd war, sondern eine Folge der ablehnenden Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße und der danach geführten Gespräche und Untersuchungen. Der ablehnenden Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße liegt ein Stadtratsbeschluss zugrunde.

### **Tagesordnungspunkt 5**

#### **Behandlung der Stellungnahmen und Einwendungen**

##### **Block A      Allgemeine räumliche Abgrenzung Schutzgebiet                   grundsätzliche Bemessungsfragen**

Frau Schikora hatte hierzu zwei Anmerkungen.

1. Genau in dem Gebiet, welches aus der Schutzzone ausgeschlossen werden soll, finde primär die Grundwasserneubildung statt und seien die Durchlässigkeiten am stärksten, d.h. die Gebiete die durch die Ausweisung geschützt werden seien im Grunde durch die Deckschichten auf natürliche Weise geschützt, wohingegen der Bereich, der jetzt von der Rechtsverordnung ausgeschlossen werden soll, aufgrund des Untergrundaufbaus den größeren Schutzbedarf aufweise. Künftig würde es dort jedoch keine Möglichkeit geben, wassergefährdende Nutzungen zu reglementieren.
2. Im aktuellen Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Rheinland-Pfalz sei eine Verschlechterung des Grundwasserkörpers Rehbach, RP 33 beschrieben. Wie haben sich im Vergleich zu den Zahlen aus 2010 – 2015 die Wasserqualitäten verändert und muss dadurch eine andere Einschätzung der Situation getroffen werden?

Herr Dr. Klose antwortete, dass die Hauptgrundwasserneubildungsgebiete in der Tat weiter entfernt lägen. Was die Durchlässigkeiten anbelange, so seien es vor allem die vertikalen Durchlässigkeiten, welche sich kleinräumig sehr unterschiedlich darstellen würden, d.h. fleckenartig. Trennschichten seien geologisch bedingt bindig oder sandig ausgebildet. Über diese Zwischenschichten komme es dennoch zur Absickerung von Wasser (Infiltration nach Niederschlag) bis in den Entnahmegrundwasserleiter. Dies sei zur Erneuerung der Ressource im unteren Grundwasserleiter auch erforderlich.

Diese Bereiche seien in Bezug auf ihre Schutzfähigkeit bereits im Schutzkonzept von 2015 behandelt, für diese bestehe allenfalls ein mittleres Gefährdungspotential.

Grundsätzlich gelte, je länger die Fließzeit und je größer der Abstand zwischen Grundwasserneubildungsgebiet oder potentieller Schadensquelle zum Brunnen, desto größer sei der Schutz auch im Sinne der Vorwarnzeit und der Vorfeldüberwachung nach dem Technischen Regelwerk DVGW W 108. Nach dem Technisches Regelwerk seien auch die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Anhand der Fließzeiten sei festgestellt worden, (die Orte der Grundwasserneubildung sind nicht genau zu verorten, Bohrungen alle 10 m wären nicht verhältnismäßig), dass die Grundwasserfließzeiten hinreichend lang seien, um die Schutzfähigkeit belegen zu können.

Die 50-Jahres-Isochrone ist eine gleiche Linie entlang von Punkten, von denen aus das Wasser in der gesättigten Zone 50 Jahre unterwegs sei bis zu den Brunnen. Von diesem äußeren Randbereich des Einzugsgebietes ergeben sich Fließzeiten von 100 – 150 Jahren. Dies sei eine hinreichende Vorwarnzeit hinsichtlich der nutzungsbedingten Gefährdungspotentialen.

Es seien dort auch keine Punktschadensquellen bekannt, allenfalls der übliche diffuse Flächeneintrag (Nitrat, Pflanzenschutzmittel).

In Verbindung mit dem Schutzkonzept sei die Schutzfähigkeit daher über die lange Fließzeit gegeben.

Zu Frage 2 „Aktualität der Grundwasserbeschaffungsdaten“

Die Anträge wurden 2015 und 2019 eingereicht, rückwirkend könnten Daten in den Unterlagen nicht geändert werden. Aktuelle Untersuchungen z.B. Nitratbefunde würden jährlich im Rahmen der Vorfeldüberwachung seitens der Stadtwerke in Zusammenarbeit mit dem Technologiezentrum Wasser (TZW) analysiert und bewertet. Aktuelle Daten seien vorhanden. Die jährliche Analyse erfolge im Rahmen eines Schutz- und Überwachungskonzeptes nach DVGW W 108, in Zusammenarbeit mit dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten. Die Pflanzenschutzmittelempfehlungen des DLR seien einbezogen worden und der Parameterumfang sei entsprechend festgelegt worden, es sei bekannt, welche Mittel zu Anwendung kommen um die Produktion aufrecht zu erhalten. Je nach den Befunden werde der Parameterumfang in Abstimmung mit dem TZW festgelegt.

Auf Nachfrage von Herrn Schanzenbacher, ob sich im Vergleich der in Unterlagen enthaltenen Werten zu den aktuellen Werten Änderungen ergeben haben, teilte Herr Dr. Klose mit, dass sich keine bedeutenden Änderungen ergeben hätten. Als Beispiel nannte er eine Schwankung von 2 mg/l bei dem Parameter Nitrat an den Messstelle 7c und der Tiefenmessstelle C. Ansonsten gäbe es keine signifikanten Veränderungen. Die aktuellen Werte wurden auf einer entsprechenden Übersicht präsentiert.

Herr Gerling teilte mit, dass aus Sicht der Landwirtschaft der Ansatz der 50-Jahres-Isochrone grundsätzlich positiv gesehen werde. Auch der Landwirtschaft sei der Grundwasserschutz wichtig. Man vertraue hier auf die fachlich fundierte Festlegung der 50-Jahres-Isochrone. Dies sei auch schon immer

Wunsch der betroffenen Betriebe gewesen: Wasserschutz dort wo es notwendig sei, jedoch keine übermäßige Ausweisung aufgrund unsicherer Ansätze.

Grundsätzlich könne aufgrund der aktuellen Untersuchungen die vorgenommene Abgrenzung akzeptiert werde. Seitens der Landwirtschaft werde weiter das Kooperationsmodell favorisiert. Die Landwirtschaft in Neustadt habe immer angeboten, über die Grenzen des Wasserschutzgebietes hinaus mit dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) im Rahmen der Grundwasserberatungen eine Kooperation ins Leben zu rufen.

Es sei formal zwar nicht möglich, auf die Zone IIIB hierfür zu verzichten, aber im Umfeld des Wasserschutzgebietes gäbe es gute Erfahrungen, z.B. im Weinbau in Maikammer, welche zeigten, dass dies funktionieren könne. Außerdem dürfe man nicht mehr von den historischen Düngeeinträgen ausgehen. Nach der heutigen aktualisierten Düngeverordnung ergeben sich deutlich geringere Düngemengen als in der Vergangenheit.

Mit Kooperationsvereinbarungen habe man die Möglichkeit die Betriebe dazu zu ermutigen, jährlich mit den Stadtwerken und den Beratern des DLR zusammen zu arbeiten und dafür Sorge zu tragen, dass die jetzt prognostizierte Sicherheit an der landwirtschaftlichen Tätigkeit vor Ort mit überprüft wird und vor allem mit beraten werde.

Entscheidend sei, dass man ganz nah an den Betrieben dran sei und dann auch eine entsprechende Beratung den Betrieben in solchen Kooperationsvereinbarungen zukommen lassen könnte. Der freiwillige Weg sei immer besser als die teils gar nicht mehr leistbare Kontrolle komplizierter, formaler Vorgaben.

Das gleiche gelte für Pflanzenschutzmittel mit einer neuen Pflanzenschutzmittelverordnung. Hier gebe es bereits ohne Wasserschutzgebiete massive Einschränkungen in der Anwendbarkeit.

Die Landwirtschaft könne mit dem aktuellen Vorschlag der 50-Jahres-Isochrone leben. Hiervon ausgehend können in Zusammenarbeit mit den Ortsvereinen dann auch intensive Kooperationsvereinbarungen angeboten werden, um auch im Umfeld Sicherheit vor Verunreinigungen zu erreichen.

Herr Barth kritisiert als Vertreter der Haßlocher Liste, dass in den vorgelegten Unterlagen die Versorgungssituation durch die Stadtwerke nicht umfassend dargelegt sei. Die Stadtwerke Neustadt versorgten ja auch die Gemeinden Wachenheim und über die Notleitung die Gemeinde Haßloch. Diese Punkte seien in den vorgelegten Unterlagen nicht ausreichend gewürdigt.

### **Antrag 1**

Herr Barth beantragte, dass diese Punkte in die vorgelegten Unterlagen eingearbeitet werden.

Herr Barth zitierte aus dem einheitlichen Regionalplan Punkt 2.2.3.4:

*„Die öffentliche Trinkwasserversorgung soll durch eine konsequente Weiterführung der Ausweisung von Wasserschutzgebieten im erforderlichen Umfang gesichert werden.*

*Wasserschutzgebiete sollen alle Flächen einbeziehen, von denen ein Einfluss auf das genutzte Grundwasser ausgehen kann“*

Dieser Grundsatz sei in den vorgelegten Unterlagen nicht berücksichtigt.



## **Antrag 2**

Herr Barth beantragte, den einheitlichen Regionalplan und dessen Grundsätze in die vorgelegten Unterlagen einzuarbeiten.

Herr Schanzenbächer teilte mit, dass über die Anträge in diesem Termin nicht direkt entschieden werde. Der Regionalplan weise außerdem übergeordnete Planungsziele aus. Ob in ein konkretes Planungsziel dem Wortlaut des übergeordneter Regionalplans entsprechen muss, werde noch rechtlich geprüft.

Herr Schanzenbächer wies daraufhin, dass es in dem hier zu behandelnden Verfahren zwar nicht um die Gestattung der Wasserentnahme handele, erkundigte sich dennoch bei Herrn Mück nach der Darstellung des Versorgungsgebietes in den Planunterlagen.

Herr Mück erläuterte hierzu, dass mit den Wassergewinnungsgebieten Ordenswald (Neustadt) und Sattelmühle (Esthal, Verbandsgemeinde Lambrecht) zwei Standbeine vorhanden seien, wobei mit 90 % der Hauptanteil auf das Gewinnungsgebiet Ordenswald entfalle.

Das Versorgungsgebiet enthalte weiterhin die Gemeinden Maikammer und Wachenheim, sowie eine Verbundleitung in relativen kleinen Ausmaß (50 m<sup>3</sup>/h) zu den Gemeindewerken Haßloch. Von den Gemeindewerken Haßloch werde auch der Neustadter Stadtteil Duttweiler mit Trinkwasser versorgt.

Auch über diesen Antrag wird im Laufe des Verfahrens entschieden.

Frau Schikora hinterfragte die Argumentation betreffend die gegenüber dem ursprünglichen Antrag entfallenen Gebiete. Auf der einen Seite werde angeführt, dass es dort in der Vergangenheit eine Zeit lang große Probleme gab,

die aktuellen Daten aber gut seien, weil die Standards in Bezug auf die Landwirtschaft so hoch seien, dass von hier keine Gefahr ausgehe. Insofern ergebe sich die Frage, warum man dieses Gebiet nicht als Schutzgebiet ausweist, wenn eine angepasste Nutzung oder Bewirtschaftung dort tatsächlich etwas bewirke. Ohne Wasserschutzgebiet bestünden dort jedoch keine Regulierungsmöglichkeiten, um etwa die Ansiedlung von Neubau- oder Gewerbegebieten zu verhindern. Allein die Tatsache, dass es in den vergangenen Jahren funktioniert habe, könne daher kein Argument sein, das Gebiet in der Größe nicht auszuweisen.

Herr Schanzenbächer erläuterte hierzu, dass man sich natürlich wünsche, ein möglichst großes Wasserschutzgebiet festzusetzen. Wenn die eigentlich begünstigte Gemeinde sich jedoch gegen diese Ausweisung ausspricht, dann bestehe insbesondere dann ein Problem, wenn gemäß Gutachten die Schutzfähigkeit des Trinkwassers auch durch mildere Mittel gegeben sei und es außerhalb des Schutzgebietes die Bereitschaft zum Abschluss von Kooperationsvereinbarungen gebe.

Je größer das Schutzgebiet desto besser wäre es natürlich. Mit diesem Schutzkonzept müsse aber dahingehend entschieden werden, ob hier ein Kompromiss in Bezug auf die Schutzfähigkeit des Grundwassers möglich und richtig ist. Dies werde im laufenden Verfahren geprüft.

Frau Schikora antworte hierauf, dass es darum gehe, die technischen Regeln anzuwenden, den grundsätzlich üblichen Weg. Davon würde ohne Grund abgewichen. Diese Abweichung sei für sie nicht verständlich. Wenn angeführt werde die größere Abgrenzung bedeutete zu starke Einschränkungen, dann hätten diese Einschränkungen doch einen Grund. Dies gelte gerade auch vor dem Hintergrund, dass die EU-Wasserrahmenrichtlinie die Standards höher setze. Frau Schikora zweifelte weiterhin an, dass die ursprüngliche Abgrenzung tatsächlich ein Problem für die Entwicklung der Stadt darstelle.

Herr Schanzenbächer antwortete, dass es sich hier um eine politische Frage im Bereich der Stadt Neustadt handle und dies in den Gremien der Stadtverwaltung behandelt werden müsse.

Hier liege ein konkreter Antrag vor, welcher nachweise, dass mit der 50-Jahres-Isochrone der Schutz des Grundwassers gewährleistet werden könne. Dieser Antrag sei im Verfahren entsprechend zu prüfen.

Frau Kimmle wies darauf hin, dass sie mit ihrem Einwendungsschreiben darauf hingewiesen habe, dass die städtische Stellungnahme damals mehrere nicht korrekte Aussagen beinhaltet hatte, wie z.B. Entwicklungshemmnisse bei Gewerbegebieten, was so für die Zone IIIB nicht stimme. Dies sei aber der Hauptgrund für die Entscheidung des Stadtrates gewesen.

Zusätzlich wisse man jetzt, dass die Grundwasserneubildung tatsächlich dort stattfindet, wo keine Schutzzone mehr ausgewiesen werden solle, das wäre im Stadtrat auch nicht bekannt gewesen. Auch die Abnahme der Niederschläge sei nicht in die Bewertung eingeflossen. Hinzu komme, dass mehrere Brunnen geschlossen werden müssten und dadurch die Förderleistung der verbleibenden Brunnen steige und dadurch mehr Schadstoffe eingetragen würden, was zu höheren Unterhaltungskosten führe.

Sie würde es interessieren, ob man die neuen Erkenntnisse von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd nochmals im Stadtrat vortragen könne. Es solle im Stadtrat der Antrag gestellt werden, dieses Thema mit den neuen Erkenntnissen und mit neuen Daten des Büros BCE vorzutragen.

Herr Schanzenbächer verwies darauf, dass die Unterlagen die Datengrundlage zum Zeitpunkt der Antragstellung enthalten.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd habe jedoch eine eindeutige Beschlusssaussage der Stadt Neustadt, dahingehend, dass die ursprünglich vorgelegte Planung abgelehnt wird. Eine evtl. Frage zur neuerlichen Behandlung im Stadtrat wäre von den entsprechenden Gremien der Stadt Neustadt zu entscheiden.

Auf Nachfrage von Frau Kimmle, ob die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd für den Stadtrat nochmal zur Verfügung stehe antwortete Herr Schanzenbächer, dass eine Teilnahme im laufenden Verfahren bereits an Sitzungen des Stadtrates/Umweltausschusses erfolgt sei und dies auch künftig erfolgen könne. Er verwies auch auf das laufende Verwaltungsverfahren und die getroffenen Aussagen.

Herr Schykowski (Landesamt für Umwelt) verwies darauf, dass das Landesamt in beratender Funktion eine entsprechende Stellungnahme an die verfahrensführende Behörde abgeben habe.

Zu dem ursprünglich abgegrenzten Wasserschutzgebiet wurde 2016 eine Stellungnahme abgegeben, wonach man mit dem ursprünglich abgegrenzten Wasserschutzgebiet geradeso zufrieden sein könne, weil nach DVGW Arbeitsblatt W 101 und allen wissenschaftlichen Vorgaben Wasserschutzgebiete so abzugrenzen seien, dass sie eine Bilanzdeckung aufweisen, d.h. die Menge Grundwasser, die entnommen werde, auch im Gebiet neugebildet werden müsse. Nach W 101 müssten zudem alle ober- und unterirdischen Einzugsgebiete mit einbezogen werden. Das Arbeitsblatt W 101 lasse auch die Unterteilung nach Isochronen vor, allerdings nur für die Unterteilung in die Schutzzonen IIIA und IIIB, jedoch in keiner Weise um die Schutzzone insgesamt abzugrenzen. Ob eine Schutzfunktion der Zwischenhorizonte flächendeckend über die 13 oder 25 km<sup>2</sup> vorhanden wäre, sei fraglich, es gäbe immer wieder Fens-

ter in denen das Wasser in die tieferen Grundwasserleiter gelange. Jungwasseranteile würden zeigen, dass diese vertikalen Bewegungen vorhanden seien.

Man befinde sich in einem Verfahren, in dem es nicht klar wäre, wie man mit einer Jahres-Isochrone eine Rechtssicherheit erreichen könne, da klare Vorgaben nach W 101 gegeben seien. In einer kleinen Anfrage eines Landtags-Abgeordneten 2016, sei seitens des Ministeriums geantwortet worden, die lehrmäßige Abgrenzung nach DVGW W 101 sei Maßgabe für die Entscheidungen. Wie man sich in Schutzzonen weiterentwickeln könne, hänge immer von den Ge- und Verboten einer Rechtsverordnung ab.

Vor einem Hintergrund, dass geplant sei das Wassergewinnungsgebiet Sattelmühle aufzugeben und die Entnahmemengen im Ordenswald zu erhöhen gäbe es ganz neue Dimensionen, d.h. andere Bilanzsummen, insofern wäre nicht nachvollziehbar, wieso das Schutzgebiet sich nach der derzeit im Verfahren befindlichen Abgrenzung ausgewiesen werden solle.

Herr Schanzenbächer bat die Stadtwerke um Beantwortung, auch in Bezug zu den Ausführungen von Frau Kimmle bezüglich Erhöhung der Entnahmemengen.

Herr Mück antwortete hierzu, dass der Antrag 2015 auf Basis der erlaubten Entnahmemenge von 3.500.000 m<sup>3</sup> gestellt wurde, welche bisher nahezu eingehalten werde. Es sei festgestellt worden, dass an den Brunnen Sattelmühle langfristig wahrscheinlich nicht mehr die Mengen entnommen werden können wie derzeit. Aufgabe der Stadtwerke sei es, vorausschauend an die Dinge heranzugehen. Entsprechend bestünden Überlegungen im Gewinnungsgebiet Ordenswald die Menge auf 4.000.000 m<sup>3</sup>/a zu erhöhen; jedoch keinesfalls in unmittelbarer Zukunft.

Es sei bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vor ca. 2 Monaten ein Antrag auf einen Pilotpumpversuch gestellt worden, um ermitteln zu können welche Auswirkungen bei Entnahme einer höheren Wassermenge dies auf die Umweltverträglichkeit habe. Eine Entscheidung über diesen Antrag läge noch nicht vor. Der Pumpversuch soll über einen längeren Zeitraum laufen, um auch langfristige Auswirkungen feststellen zu können.

Die Erlaubnisse zur Entnahme des Grundwassers laufen 2026 aus und müssen dann neu beantragt werden. Bis dahin soll untersucht werden, ob Auswirkungen durch die Erhöhung der Entnahmemenge eintreten.

Herr Dr. Klose antwortete, dass der Stand der Technik (DVWG Arbeitsblatt W 101) und die Bemessung der Schutzzonen in den Unterlagen 2015 erläutert worden wäre. Im Rahmen des Prüfauftrages zur 50-Jahres-Isochrone war dann auch die Schutzwürdigkeit, Schutzbedürftigkeit und Schutzfähigkeit fachlich zu bewerten. Im Regelwerk stehe, dass dieses auf keinen Fall pauschal angewendet werden dürfe, d.h. die Empfehlung im Regelwerk heiße Regelfall, lasse aber eben auch die Berücksichtigung des Einzelfalls entsprechend der besonderen örtlichen Verhältnisse zu.

Das Regelwerk sähe demnach vor, alternative Kriterien für die Abgrenzung und Bemessung der Schutzzonen heranziehen zu können nach morphologischen, geologischen, hydrogeologischen Kriterien auf Grundlage der Wasserbilanzbetrachtung usw., und zwar dann wenn, komplexe hydrogeologische Situationen/Verhältnisse vorhanden wären, diese seien hier vorhanden.

Was fachlich wesentlich ist, sei die Schutzbedürftigkeit, welche in der Analyse der Gefährdungspotentiale dargelegt werde, einmal standortbedingt, wie weit liegt ein möglicher Gefährdungspunkt vom Schutzziel entfernt und wieviel Fließzeit ist dazwischen.

Weiter wesentlich sei die Schutzfähigkeit, also die Fähigkeit den Schutz des Grundwassers sicher aufrecht zu erhalten (Vorwarnzeit, Vorfeldüberwachung). Die fachliche Prüfung des zu Grunde liegenden Schutzkonzeptes sei entsprechend durchgeführt worden.

Das Regelwerk sähe außer der Abgrenzung der Einzugsgebiete auch andere Kriterien vor. Die Prüfung der Schutzfähigkeit sei mit dem Ergebnis erfolgt, dass die Anwendung der 50-Jahres-Isochrone angesichts der besonderen Verhältnisse und des vorgesehenen Schutzkonzeptes ein gangbarer Weg ist.

Herr Schanzenbächer ergänzte hierzu, dass im Sinne der Rechtssicherheit eine Abweichung von der Regel zu begründen sei, eine Begründung wäre vorgelegt und werde entsprechend geprüft.

Herr Schykowski antwortete, dass das Arbeitsblatt W 101 Anderes regelt. Natürlich müssten komplexe Verhältnissen berücksichtigt werden, dies betreffe aber z.B.:

- mögliche weit entfernte Fenster die noch einbezogen werden müssten
- wenn bei Grundwasserströmungen nur Teilbereiche einbezogen werden müssten, weil Teile des Grundwassers an den Brunnen vorbei strömen würden.

Hier stelle sich eine andere Situation dar, weil das Wasser, welches in der Ursprungsabgrenzung enthalten war, eindeutig den Brunnen zufließe und jetzt herausgenommen werde, obwohl es dem unterirdischen Einzugsgebiet entspräche, das sehe W 101 eben nicht vor.

Frau Hummel (BUND) bezog sich auf die Aussage von Herrn Dr. Klose, wonach es im Bereich Hambach keine Veränderung der Nitratreinträge gebe, gleichzeitig sehe sie im aktuellen Maßnahmenkatalog zur Wasserrahmenricht-

linie der SGD Süd, dass die Grundwasserkörper 33 und 34 in einem schlechten chemischen Zustand seien, was für den Grundwasserkörper 33 zudem eine Veränderung zur Datenlage 2015 darstelle.

### **Antrag 3**

Frau Hummel stellte den Antrag, dass aufgrund der aktuell neu vorliegenden Datenlage das Thema nochmals im Stadtrat vorgestellt werden und eine Neuabstimmung erfolgen solle.

Zudem stellte sie den Antrag zu prüfen, um wieviel der Wasserspiegel im gesamten unterirdischen Einzugsgebiet inzwischen gesunken ist, weil durch Augenzeugen belegt sei, dass in 10 m Tiefe kein Wasser mehr anstehe. Außerdem solle die Korrelation von Dürrejahren und der Eintrag von Schadstoffen ins Grundwasser geprüft werden. Das Grundwasser werde ja insbesondere westlich der vorgesehenen 13 km<sup>2</sup> aktuell zur Ausweisung vorgesehenen Fläche gebildet. Die Grundwasserneubildung ginge in den vergangenen Jahren nachweislich zurück. Entsprechend sei eine Sogwirkung zu befürchten, die durch die Trockenheit der vorherigen Jahre den Eintrag von Schadstoffen ins Grundwasser beschleunige.

Weiter wollte Frau Hummel wissen warum keine Vertreter vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) anwesend sind, wenn das DLR hier eine Schlüsselrolle spielen solle bezüglich Kooperationsvereinbarungen mit den Bauern und Winzern.

Herr Schanzenbacher antwortete in Bezug auf den Antrag den Stadtrat nochmal zu beteiligen, dass es wie schon ausgeführt, hier das falsche Gremium sei.



Die bisher am Verfahren beteiligten Stellen wurden zu dem Erörterungstermin eingeladen. Mit dem hier speziell angesprochenen DLR gäbe es jedoch unabhängig vom Erörterungstermin Gespräche über Kooperationsvereinbarungen.

Herr Henninger (Landwirtschaftskammer) ergänzte hierzu, dass Vertreter des DLR nur beratend tätig werden können, wenn ein Antrag vorliege.

Herr Schanzenbächer bat die Stadtwerke um Beantwortung der Frage, ob es Tendenzen zu einem sinkenden Wasserspiegel gebe und ob Hinweise vorlägen, dass durch die befürchtete Sogwirkung den Eintrag von Gefahrstoffen sich beschleunige.

Herr Dr. Klose antwortete, es seien aller Orten in den zurückliegenden Jahren sinkende Grundwasserstände festgestellt worden. Seit kurzem sehe das wieder anders aus. Zur Veranschaulichung zeigte er eine entsprechende Ganglinie an einer amtlichen Messstelle. Diese zeigt einen Rückgang der Grundwasserstände in den trockenen Jahren, wie sie in ganz Deutschland beobachtet worden seien. Es gebe jedoch keinen signifikanten Rückgang der Grundwasserstände.

Frau Kimmle hat hierzu eine Nachfrage, da die Kurve zwar mit Schwankungen versehen sei, aber insgesamt nach unten ginge. Demnach müsse die Grundwasserneubildung doch gesunken sein.

Herr Dr. Probst antwortete hierzu, grundsätzlich sei es so, dass die Grundwasserneubildung kein konstant stationärer Prozess sei, sondern dass diese sehr stark in Abhängigkeit der klimatischen Verhältnisse variere. Tatsächlich sieht man auf dieser Ganglinie um das Jahr 2000 irgendeinen Effekt, welcher mit Sicherheit nicht auf die Grundwasserneubildung und auch nicht auf die Entnahmemenge zurück zu führen sei, daher müsste man im Umfeld dieser Messstelle nochmal schauen, was dort bspw. an Baumaßnahmen passiert

sein könnte. Dieses Absinken um 2002 und 2006 sei mit Sicherheit nicht auf hydrologische Einflüsse zurückzuführen.

Er zeigte ein weiteres Bild, auf dem der Fingerabdruck der Hydrologie besser zu erkennen sei, wonach die Winterniederschläge, anders als die Sommerniederschläge, entscheidend für die Grundwasserneubildung seien.

Aus der gezeigten Linie aus den 1960er Jahren bis 2015, sehe man die Speicherinhaltslinie. In hydrologischen Nassjahren steige diese an, in Trockenjahren falle sie ab. Entsprechend stelle sich die zeitliche Entwicklung dar. Anfang der 1970er Jahren war eine ganz extreme Nassperiode, dagegen sind die Jahre 2015, 2018, 2019 relativ unspektakulär gewesen. Damals gab es eine dramatische Absenkung der Grundwasserstände, was aber relativ wenig mit Klimaveränderungen zu tun gehabt hätte, sondern auf eine Abfolge von extrem trockenen Jahren zurückzuführen gewesen sei. Man sehe über die Zeit die Schwankungsbreiten. Das System habe von Mitte der 1970er Jahre bis in die 2010er Jahre gebraucht, um die Wasserstände wieder aufzufüllen. Bei der Grundwasserneubildung müsse man daher lange Zeiträume betrachten und diese mitteln. Herr Dr. Probst verwies hier auf das gemeinsame KLIWA Projekt „Klimaveränderung in der Wasserwirtschaft“ der Länder Bayern, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz. Dort gebe es für das Kurzfristszenario die Aussage wie sich die mittlere Grundwasserneubildung ändere. Für die Kurzfristprognose 2021-2050 ergebe sich demnach eine Abnahme von < 10 mm bzw. ~ 10 % Abnahme. In der Langfristprognose werde im Oberrheingraben dann eine leichte Erhöhung vorhergesagt, die auf die Zunahme der Winterniederschläge zurück zu führen sei.

Herr Schanzenbächer griff die Frage von Frau Hummel nochmal auf, ob eine Grundwasserabsenkung dazu führe, dass ein Gefahrstoffeintrag leichter oder schneller nach unten gelangen könne.

Herr Dr. Klose antwortete hierzu, dass wir grundsätzlich einen Stockwerksbau hätten, d.h. ein Schwamm, eine Dichtmatte, ein Schwamm, eine Dichtmatte und wieder ein Schwamm. Im dritten Schwamm beziehe der Brunnen sein Wasser. Die Dichtmatten seien zwischendrin löchrig, die Grundwasserstände seien im obersten Grundwasserleiter höher als im mittleren, und im mittleren höher als im unteren. Grundsätzlich könne es daher zu Absickerungen kommen, da dies schließlich den Prozess der Grundwasserneubildung darstelle.

Wenn von oben weniger Wasser nachlaufe, ergebe dies erstmal weniger Auswaschung an den Schadquellen die oben im ungesättigten Bereich liegen. Wenn von oben weniger Wasser komme, könne sich auch weniger von dem auswaschen, was an Schadstoffpotential im Boden stecke. Aufgrund dessen sei bezüglich der Auswaschung von Schadstoffen nicht von einer Erhöhung des Gefährdungspotentials in Folge geringerer Grundwasserneubildung auszugehen, zumal diese hier überhaupt nicht ausgemacht werden könne.

Grundsätzlich könne man eher sagen, eine geringere Neubildung würde zu einer geringeren Auswaschung von Schadstoffen führen.

#### **Antrag 4**

Herr Barth zitierte für die Hasslocher Liste aus dem Gutachten BCE zum Wasserschutzgebiet Benzenloch, Seite 6, wonach man sich auf eine Grundwasserneubildungsrate von etwas über 3 l/s/km<sup>2</sup> festgelegt habe. Das sei auch richtig, aber beim Gebiet Ordenswald gehe man einen anderen Weg. Man rede der Sitzgemeinde Neustadt, welche nur wirtschaftliche Interessen im Blick habe, nach dem Mund, deshalb beantragte er die von BCE erbrachten Planungsleistungen zurückzustellen und ein weiteres Gutachten durch ein anderes Fachbüro zu beauftragen.

Herr Dr. Klose antwortete, dass die Zahlen der Grundwasserneubildung für einen großen Modellraum berechnet seien. Darin lägen sowohl die Wassergewinnungsgebiete Benzenloch als auch Ordenswald. Die Grundwasserneubildung liege hier im Mittel bei berechneten 93 mm. Übertragen auf Haßloch wären dies ca. 95 bis 96 mm, was offensichtlich nachvollziehbar wäre.

Herr Naumer verwies auf einen See in Kalifornien (Lake Mead), man sehe dort an Markierungen an den Felsen sehr genau wo der Grundwasserspiegel stehe. Der letzte Grundwasserspiegel, den man erkennen könne, wäre ungefähr in 30 m Höhe. Im Längstal werde Ackerbau betrieben, primär Mandeln. Man brauche mehr Wasser, und man hole sich einfach mehr Wasser, weil dieser See ja noch voll sei, zwar nicht mehr so wie früher, aber es sei ja noch Wasser da. Man laufe jedoch sehenden Auges in die Gefahr hinein, dass irgendwann keines mehr zur Verfügung stehe. Zum Glück sei es bei uns noch keine so dramatische Situation, aber es gehe in diese Richtung. Nach der Grundwasserneubildungskurve falle der Grundwasserspiegel mit einem Gefälle von ca. 20 – 25 % in den letzten 20 Jahren kontinuierlich ab. Was mache man, man bohre Tiefbrunnen und vergrößere das Wasserschutzgebiet, dies scheine auf den ersten Blick sinnvoll zu sein, aber im Prinzip verhalte man sich wie die Kalifornier, man nehme einfach mehr von dem was man nicht mehr habe.

Wenn man ein Wasserschutzgebiet ausweise, mache man sich entsprechend Gedanken über die Schadstoffeinträge, wie ist die Neubildung usw. Man müsse sich aber auch Gedanken machen, wie man die Wasserentnahmen reduzieren oder optimieren könne? Man sehe ja im Wald, dass dort Bäume seien, denen diese Trockenheit weniger ausmacht und man erkenne, dass es resistente und weniger resistente Sorten gäbe, weshalb man den Wald auch umbauen könne.

Herr Naumer stellte die Frage ob es nicht sinnvoller wäre im Zuge der Ausweisung eines Wasserschutzgebietes die Wasserentnahme z.B. pro Hektar oder pro Kopf zu begrenzen und z.B. Pflanzen zu etablieren, welche mit weniger Wasser auskommen ohne den Ertrag zu mindern? Denkbar wäre auch eine angepasste Bewirtschaftung wie z.B. nachts zu beregnen, statt in der Mittags-hitze.

Herr Mück wies zunächst darauf hin, dass es nicht grundlegende Aufgabe der Stadtwerke sei, dass Wasser gespart werden muss, eine GmbH lebe schließlich davon, Wasser zu verkaufen. Als kommunales Unternehmen denke man dennoch im Sinne der Bürger. Es gebe in einzelnen Bereichen von Wasserversorgern durchaus schon das Problem, dass die Versorgung nicht immer umfangreich sichergestellt werden könne. In Neustadt sei es bis dato so, dass man mit gutem Gewissen sagen könne, die Bevölkerung immer mit ausreichend Trinkwasser versorgen zu können und es sei auch nicht absehbar, dass dies anders werden würde. Formal gebe es aber die Möglichkeit, durch die Stadtverwaltung eine Gefahrenabwehrverordnung zu veranlassen welche z.B. das Verbot der Befüllung von Pools beinhalte oder andere Wassernutzungen reglementiere. Das Thema „Tröpfchenberegnung“ sei in der Tat ein Thema, für die Bauern- und Winzernschaft könne er hier aber nicht sprechen.

Herr Schanzenbächer wies darauf hin, dass in den vergangenen Jahren durch verschiedene Kommunen Rechtsverordnungen zur Wasserersparnis/Gefahrenabwehr erlassen wurden. Das von Herrn Naumer angesprochene Problem sei aber insgesamt ein Problem, bei dem unabhängig von der Ausweisung eines Wasserschutzgebietes ein umfassendes Umdenken erfolgen müsse.

Herr Bergmann teilte mit, dass er bei der Bohrung an der Jet-Tankstelle/Winzinger Knoten anwesend gewesen sei. Dort stehe in ca.17 m Tiefe der Grundwasserspiegel an und bis in diese Tiefe sei die Erde verseucht. Man könne

dort ganz klar Kohlenwasserstoffe riechen. Ein Wasserschutzgebiet zu verkleinern sei bei solchen Hotspots grob fahrlässig. Die Werte, welche dort festgestellt wurden und die evtl. Ausdehnung von Schadstoffen in diesem Bereich sollten auf jeden Fall in eine neue Bewertung einfließen.

Herr Bergmann hinterfragte weiter den Ausbau von Messstellen in der Vergangenheit. Dabei seien nachweislich viele Fehler gemacht worden. Zum Beispiel würden Bohrungen aufgrund mangelnder Abdichtungen Kurzschlüsse über mehrere Grundwasserleiter hinweg verursachen. Abdichtungen hätten nicht stattgefunden. Diese Thematiken sollten für Neustadt nochmals erörtert werden, das heißt ob von solche Brunnen Schadstoffe in tiefere Bereich eingetragen werden. Es sei eindeutig, dass an der Messstelle Winzinger Knoten im oberen Bereich keine Schadstoffe zu finden seien, aber ab 10 m Kohlenwasserstoffe zu finden wären. In diesem Zusammenhang stelle sich auch nochmals die Frage der Verkleinerung, da dann in der Zukunft solche Gefährdungspunkte im Einzugsgebiet entstehen könnten. Es betreffe schließlich auch die Menschen, die zukünftig in Neustadt leben wollen.

Für den Grundwasserkörper 33 Rehbach sei bereits jetzt ein schlechter Zustand attestiert worden, hier müsse etwas getan werden. In diesem Zusammenhang appellierte er an die Verantwortlichen, darauf zu schauen, wie die Dinge miteinander verknüpft seien, welche jetzt hier außen vorgelassen wurden z.B. werde der Klimawandel nicht ausreichend betrachtet.

Herr Bergmann verwies darauf, dass der Klimawandel Bestandteil einer Untersuchung durch ein Ingenieurbüro oder auch SGD Süd sein müsse. Die Situation dürfe nicht so bewertet werden, wie sie vor vier Jahren war, sondern wie sie im Moment vorzufinden wäre. Man würde sehen, wie sich die Situation in Deutschland dramatisch verschlechtert, es sei nicht so, dass man nichts dagegen tun könne.

## **Antrag 5**

Herr Bergmann stellte den Antrag, alle Messstellen in Neustadt, welche für dieses Gutachten, Grundlage waren, auf fachlich richtigen Ausbau hin zu prüfen:

- ist ein hydraulischer Kurzschluss vorhanden,
- ist eine Messstelle in einem Grundwasserleiter verfiltert oder sind diese Messstellen auf zwei oder mehreren Grundwasserleitern ausgebaut,
- wurden Abdichtungen vorgenommen.

Herr Dr. Klose antwortete hierzu, dass es Anhaltspunkte für einen fehlerhaften Ausbau gebe, diese seien betrachtet worden, soweit es Dokumentationen der Messstellen gäbe. Die Prüfung der Messstellen auf Mischverfilterung sei für die Bestandmessstellen erfolgt. 255 Bohrungen seien untersucht worden. Seitens BCE würde keine Messstelle ohne geophysikalische Überprüfung gebaut.

Altlasten bzw. Schadensfälle wie Winzinger Knoten sind Gefährdungspotentiale, die erkundet und saniert würden. Es gebe auch eine Reihe von mischverfilterten Messstellen. Dies sei untersucht worden. Es seien neue Messstellen gebohrt worden, weil diese für die Vorfeldüberwachung dichter gebohrt werden mussten. Neben Brunnen und Messstellen seien auch Eingriffe im Zuge von Korrosionsschutzmaßnahmen bedenklich.

Frau Kimmle stellte die Frage, was Korrosionsschutzmaßnahmen sind und ob diese sowie Erdwärmesonden auch in einem nicht existenten Schutzgebiet wie z.B. dem Grundwasserneubildungsgebiet, der ursprünglichen Zone IIIB, genehmigungspflichtig sind.

Herr Schanzenbächer antwortete, dass Erdwärmesonden auch außerhalb von Wasserschutzgebieten genehmigungspflichtig sind.

Herr Dr. Klose antwortete, dass es sich beim Korrosionsschutz um ein vor Rost zu schützendes Objekt handle, oder Bohrungen elektrolytisch aktiv seien, d.h. es würden Bohrungen einbracht, die Trennschichten durchteufen. Wenn die durchteuften Trennschichten nicht wiederhergestellt würden, könne es zu einem hydraulischen Kurzschluss kommen. Herr Dr. Bauer nannte beispielhaft Pipelines die auf diese Weise geschützt würden.

Herr Henninger (Landwirtschaftskammer) gab Erläuterungen zu den Kooperationsvereinbarungen. Die Landwirtschaftskammer sei zusammen mit dem DLR bei solchen Kooperationen bereits im Gespräch gewesen, auch die SGD Süd sei hier schon eingebunden gewesen.

Die Landwirtschaftskammer befinde sich bereits mit dem DLR in Abstimmung zu Kooperationsvereinbarungen. Im Bereich des Ackerbaus/Gemüsebaus seien Vereinbarungen abgeschlossen worden, bzw. in Vertragsformen verhandelt, z.B. mit den Stadtwerken in Frankenthal, in Schifferstadt und im Weinbaubereich das Beispiel Maikammer.

Die Kooperationen bestehen im Wesentlichen aus einer Vertragsform mit drei Säulen:

- organisatorisch
  - mit Betrieben individuell vor Ort die Situation betrachten
  - Mustervertrag, nicht individuell auf alle Gebietskörperschaften anwendbar
  
- technische Begleitung
  - teilweise durch DLR/Externe Fachbüros, Labors (werde individuell verhandelt)



- Verifikation und Erfolgskontrolle  
ggf. Optimierungsmaßnahmen

Er wies darauf hin, dass Kooperationen, welche über die Wasserschutzgebiete hinausgehen, das probate Mittel seien, schnell nachteilige Veränderungen auch an Standorten zu identifizieren, welche weit außerhalb der Schutzgebiete liegen, um sofort darauf reagieren zu können.

Mit Blick auf die Vorsorge verwies er darauf, dass unabhängig von der statischen Festsetzung von Wasserschutzgebieten über die Kooperationen dies eigentlich viel intensiver an die Betriebe angepasst gesteuert werden könne. Dies werde für viel effizienter gehalten, da bei den Kooperationen eine Erfolgskontrolle dabei sei und durch das DLR Beratungen erfolgen und weitere Optimierungsmaßnahmen erfolgen könnten.

Herr Schykowski verwies hinsichtlich Erdwärmesonden auf die Homepage des Landesamtes für Geologie und Bergbau. Ergänzend wies er darauf hin, dass Erdwärmesonden in Wasserschutzgebieten nur in Ausnahmefällen genehmigt werden könnten, in Wasservorratsgebieten oder Stockwerksgliederungen in der Regel genehmigungsfähig seien. In Wasserschutzgebieten würden entsprechende Genehmigungen somit restriktiver gehandhabt.

Herr Schanzenbacher wies noch darauf hin, dass in Wasserschutzgebieten grundsätzlich keine Erdwärmesonden erlaubt sein sollen, deshalb würde ein entsprechendes Verbot auch in die Rechtsverordnung aufgenommen.

Frau Eschenlohe verwies auf die Ackerbaustrategie 2035, Punkt 8 Klimaanpassung. Danach müssten pflanzenbauliche Anbausysteme und Anpassungsoptionen, beispielweise hinsichtlich Pflanzenarten und Sortenwahl, Bewirtschaftungsmethoden und Bewässerungspotentiale entwickelt werden, die auch unter veränderten Klimabedingungen produktiv und nachhaltig seien.

Es gebe dort auch einen Passus zum Thema Monitoring, dabei gehe es um neu gegenüber Hitze und Trockenstress tolerante Kulturpflanzen. Sie hatte noch die Anregung diesbezüglich mit dem Julius-Kühn-Institut zusammen zu arbeiten, welches in die Richtung Sortenzucht aktiv sei. Es gehe genau darum Sorten zu entwickeln, die in Richtung Klimawandelanpassung gut dastehen, trockenresistenter seien und weniger Spritzmittel bräuchten.

Sie appellierte an einen stabilen Personalausbau mit dauerhafter Stellenaufstockung beim DLR. Nur so könne eine optimale Begleitung der Kooperationsvereinbarungen gewährleistet werden.

**Antrag 9 (übernommen aus Diskussion unter sonstiges)**

Frau Kimmle stellte den Antrag, im Zuge des Ausweisungsverfahrens die Auswirkungen des Klimawandels auf den unteren Grundwasserleiter zu prüfen und zu berücksichtigen.

**Block B      Datengrundlagen/Modellaufbau/Methodik  
mit konkretem Bezug zu getroffenen Ansätzen**

Frau Schikora wollte wissen, warum der Grundwasserkörper 33 von einem guten chemischen in einen schlechten Zustand degradiert bzw. im neuen Schutzkonzept/Maßnahmenkatalog ausgewiesen wurde.

Herr Schanzenbächer antwortete, dass dies die Wasserrahmenrichtlinie betreffe, und die Bewertung durch das Landesamt für Umwelt erfolge.

Herr Schykowski erläuterte nach Kontaktaufnahme mit seinem Kollegen Herrn Dr. Sauer hierzu, dass der Grundwasserkörper 33 wegen Überschreitungen

der Schwellenwerte bei Ammonium und bei den Pflanzenschutzmitteln zurückgestuft wurde.

Herr Bergmann sagte, dass bei Kenntnis über eine Verschlechterung dies auch bei der Ausweisung berücksichtigt werden müsse. Wenn ein größeres Wasserschutzgebiet ausgewiesen würde, werde durch das Monitoring auch ein größeres Gebiet erfasst.

Betreffend Grundwasserentnahmen würden Frankenthal und Schifferstadt einen anderen Weg gehen. Dort seien Brunnen geschlossen worden. Die Bewässerung erfolge überwiegend mittels Rheinwasser. Dadurch würde der Grundwasserkörper geschützt werden. Somit stelle sich die Frage ob diese Überlegungen nicht mit einfließen könnten?

Frau Theobald verwies darauf, dass die Stadtwerke Frankenthal diese Kooperationen „Trinkwasserschutz“ mit den Landwirten im Wasserschutzgebiet machen. Man müsse dies aber abkoppeln von der Aussage, dass Brunnen geschlossen oder nicht tiefer gebohrt werden. Es gelte allgemein der Grundsatz, egal ob im Schutzgebiet oder nicht, dass Beregnungsbrunnen nur im oberen Grundwasserleiter möglich seien, so sei dies auch im Schutzgebiet Frankenthal.

Herr Bergmann bemerkte hierzu, dass die Grundwasserneubildung im oberen Grundwasserleiter entstehe und wenn dort kein Grundwasser mehr entnommen werde, weil es andere Möglichkeiten gebe, dann hätte man im gesamten Grundwasserkörper eine bessere Grundwasserneubildung.

Herr Dr. Klose erläuterte hierzu auf Nachfrage von Herrn Schanzenbacher, dass es Entnahmebrunnen im Einzugsgebiet gäbe.

## **Block C      Abgrenzung der Zonen in Einzelfällen**

Herr Baldermann erläuterte hinsichtlich des Wertstoffhofs, dass es nach der technischen Richtlinie TRGS 520 ein Verbot der Errichtung von Abfallsammelstellen und Zwischenlager für kleine gefährliche Abfälle in Wasserschutzgebieten gebe. Daher bestehen Bedenken gegen die Einbeziehung des Wertstoffhofs in das Wasserschutzgebiet.

Herr Dr. Klose gibt zu bedenken, dass der Wertstoffhof grundsätzlich ein Gefährdungspotential darstelle. Wenn dort eine Änderung oder Erweiterung stattfinde, sei dies entsprechend zu bewerten.

Herr Barth führte aus, dass eine Kooperation inhaltlich umfassend ausgestattet sein müsse. Dazu gehöre auch die Ausweisung von Gewässerrandstreifen zur Vorbeugung der Eutrophierung. Bei Rehbach und Speyerbach handele es sich um stark belastete Gewässer die u.a. mit Medikamenten belastet seien.

Er wies daraufhin, dass die Stadtwerke Neustadt das Gebiet Ordenswald zur Grundwasserneubildung mit Speyerbachwasser bewässern, welches wie erwähnt aber mit Medikamenten belastet sei (z.B. Diclophenac). Dies führe zu einer Belastung des Bodens und des Grundwassers mit Medikamenten. Herr Mück teilte hierzu mit, dass dies aufgrund einer Nebenbestimmung in der Entnahmeerlaubnis für die Gewinnungsanlagen im Ordenswald erfolge.

### **Antrag 6**

Herr Barth beantragte die Ausweisung von Gewässerrandstreifen entlang der Gewässer, welche durch den Ordenswald verlaufen.

## **Antrag 7**

Herr Barth beantragte, dass die SGD Süd unverzüglich die Bewässerung mit Speyerbachwasser stoppe

Herr Schanzenbacher teilte hierzu mit, dass die Nebenbestimmung aus naturschutzrechtlichen Gründen aufgenommen wurde, um die Infiltration zu gewährleisten. Hinsichtlich dieser Nebenbestimmung werde geprüft, ob es Bedenken gebe hierfür Speyerbachwasser zu nutzen.

## **Block D Konkrete Inhalte des Schutzkonzeptes**

Frau Schikora möchte wissen, wie hoch die Kosten für das Schutzkonzept im Vergleich zu der Ausweisung des großen Wasserschutzgebietes sind.

Herr Mück teilte hierzu mit, dass zwei neue Messstellen gebohrt würden. Jede Messstelle koste etwa 20.000,00 Euro. Beprobungen seit 2010 kosteten insgesamt etwa 10.000,00 Euro/Jahr. Bei Weiterführung der Beprobungen im Rahmen der Kooperationen können die Kosten ggf. bis zu 50 v.H. mit dem Wassercent verrechnet werden.

Frau Radu wollte wissen, ob und wo der Inhalt des Schutzkonzeptes dargestellt sei. Dem Besorgnisgrundsatz sei für sie noch nicht Rechnung getragen. Sie verstehe nicht, was daran hindere das Wasserschutzgebiet nach den technischen Regeln auszuweisen. Kooperationen seien keine Bedingung der Festsetzung. Es sei daher unsicher, ob diese tatsächlich eingehalten würden. Auch sei die Festsetzung unbefristet, so dass hier eine Festlegung auf einen noch nicht zu überblickenden Zeitraum erfolge.

Herr Dr. Klose teilte mit, dass das Schutzkonzept im Rahmen der Vorfeldüberwachung schon vorher Bestand hatte und es lediglich in Bezug auf die Schutzfähigkeit mit der neuen Abgrenzung angepasst wurde. Es sei das Messstellennetz verdichtet und der zu erfassende Parameterumfang überprüft worden.

Hierbei gehe es darum, wie die Gefährdung eingeschätzt wird, ob es sich um einen Flächeneintrag handelt, einen Unfall mit Austritt einer Punktquelle, die Einschätzung von Eintrittswahrscheinlichkeiten. Auch Nitratbefunde seien zu bewerten. Hauptstütze des Schutzkonzeptes sei die Vorfeldüberwachung, dabei seien tiefe Eingriffe in den Untergrund mit zu berücksichtigen. Die zugehörige Auswertung erfolge jährlich.

Bei Unfällen müssten entsprechend Gegenmaßnahmen getroffen werden. Es gehe immer erst um die Sicherung und dann um die langfristige Sanierung.

Frau Kimmle wollte wissen, wo das Schutzkonzept stehe und ob man das auch bekommen könne und ob dort neben dem Monitoring auch die Kooperationen der Landwirtschaft und explizit dem DLR stehe. Auch möchte sie wissen, ob dort aufgeführt sei wie die Landwirte künftig ihre Felder und Wingerte bewässern sollen, um also zu verhindern, dass nicht weitere Brunnen gebohrt werden müssten. Sie bat auch darum, die gezeigten Folien zur Verfügung zu stellen.

Herr Schanzenbächer und Herr Mücke teilten mit, dass die gezeigten Folien zur Verfügung gestellt werden.

Herr Dr. Bauer teilte mit, dass der Erläuterungsbericht der Planunterlagen das Kapitel „angepasstes Schutzkonzept zum verkleinerten WSG Ordenswald“ enthalte. Zum Schutzkonzept gehörten auch die Pläne der geschilderten Messstellen.

Frau Theobald teilte mit, dass es grundsätzlich kein Verbot gebe, Beregnungsbrunnen zu bohren (genehmigungspflichtig). Im Bereich des Einzugsgebietes Ordenswald seien in letzter Zeit aber keine Anträge mehr gestellt worden. Die Rechtsverordnung sehe auch kein Verbot der Beregnung vor. Dies gelte nur für Zeiträume in denen ein bestimmter Wert der Feldkapazität überschritten werde.

Frau Schikora wollte wissen, ob noch andere, nicht landwirtschaftliche Mittel, eingebracht würden und wie dieser Eintrag über die Kooperationen gesondert überwacht werden solle. Auch im Zuge einer künftigen Bebauung könnten Einträge ins Grundwasser entstehen. Sie stellte die Frage, wie dies im Vorfeld überwacht werde und ob die Vorfeldmessstellen im kleinen Gebiet ausreichen.

Dr. Klose antwortete hierzu, dass die Überwachung nicht durch die Kooperationen, sondern durch die Vorfeldüberwachung sichergestellt werde. Die zu untersuchenden Parameter ergeben sich in Anlehnung an die Trinkwasserverordnung zuzüglich der Stoffe, von denen man weiß, dass diese eingetragen werden könnten. Er zeigte eine entsprechende Parametertabelle. Dort sehe man exemplarisch, was jährlich analysiert werde. Einmal die Haupt-Ionen zu den Vor-Ort-Parametern und zusätzlichen Stoffen, ergänzt um die potentiell eingetragenen Pflanzenschutzmittel, Wirkstoffe und deren Metaboliten. Dazu werde ggf. auch auf Medikamentenrückstände analysiert.

Dies sei der Vorschlag für das künftige große Untersuchungsprogramm und stehe in Übereinstimmung mit dem Parameterumfang nach LAGA Merkblatt M 28, Überwachung von Schadenswerten. Es könnte alle fünf Jahre ein Übersichtsprogramm analysiert werden und in den vier Jahren dazwischen ein abgestimmtes Standardprogramm, das sich vor allem auf die im Fokus stehenden Parameter beziehe.

Frau Schikora hatte hierzu die Frage welche rechtliche Handhabe man überhaupt habe, wenn diffuse Einträge festgestellt würden.

Herr Dr. Klose antwortete, dass das Messstellennetz im Hinblick auf das gesamte Einzugsgebiet verdichtet werde. Er zeigte eine Folie auf der die Teileinzugsgebiete der einzelnen Brunnen dargestellt sind. Die Einzugsgebiete müssten mit den Messstellen abgedeckt werden und zumindest jeweils einen integralen Punkt haben, um die um die Grundwasserbeschaffenheit überwachen zu können. Es werde unterschieden nach Vorwarnmessstellen mit 1 – 2 Jahren Fließzeit, weiter entfernt gelegenen Eintragsmessstellen und Messstellen zur allgemeinen Entwicklung der Grundwasserstände.

Im Falle von Havarien müssten Gegenmaßnahmen geprüft und ausgeführt werden. Auch diffuse Einträge können erfasst und bspw. mit den Kooperationen gegengesteuert werden.

### **Antrag 8**

Frau Hummel stellte den Antrag mit Bezug auf den Besorgnisgrundsatz (§ 48 WHG) ein schlüssiges Schutzkonzept mit Einbeziehung der Landwirte und des DLR vorzulegen. Es dürften sich dabei keiner externen Beraterfirmen mit befristeten Verträgen bedient werden. Der BUND möchte, dass die Landwirte im Hinblick auf aktuelle Praktiken für eine wasserschutzorientierte Landwirtschaft in allen Belangen beraten und unterstützt werden (Stichwort Ringentwässerung, pilzwiderstandsfähige Sorten).



## **Block E     Inhalte Verordnungsentwurf (z.B. Verbote)**

Herr Baldermann von der Stadt Neustadt stellte die Frage, ob der Einbau von Recycling-Material in der Zone IIIb zulässig sei.

Frau Theobald antwortete, dass hier nach wie vor die LAGA gelte, und dementsprechend Recyclingstoffe nicht eingebaut werden dürften.

Herr Bergmann vom BUND wies Herrn Baldermann darauf hin, dass es Möglichkeiten gebe, die Vorgaben zu umgehen.

Herr Baldermann fragte, ob die Zwischenlagerung von Trester in den Zonen IIIa und IIIb erlaubt sei.

Frau Theobald antwortete ihm, dass die Rechtsverordnung hierzu kein Verbot enthalte und die Tresterlagerung entsprechend möglich sei.

## **Sonstiges**

Frau Kimmle fragte, ob es einen Prüfauftrag betreffend die Auswirkungen des Klimawandels gab. Es wurde vereinbart, einen entsprechenden Antrag in der Niederschrift am Ende von Block A aufzuführen.

Frau Radu bat um Auskunft, was mit den Einwendungen der Einwender\*innen passiere, die nicht zu dem Termin erscheinen konnten.

Herr Schanzenbächer betonte, dass sämtliche schriftlich eingegangenen Einwendungen abgewogen und geprüft würden.

## **Antrag 10**

Herr Barth stellte den Antrag, den Stadtwerken Neustadt an der Weinstraße GmbH aufzugeben, die Inhalte der Grundwasserstudie von BGS Umwelt und die dortigen Forderungen umzusetzen. Besonders hervorheben sei, dass die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH wie auf Seite 6 des Gutachtens formuliert, die Retentionsvolumina der Anpassungsmaßnahmen in den einzelnen Ortsteilen aktiviere.

Frau Kimmle fragte, welche Bedrohung es für die Landwirtschaft in dem ursprünglichen Gebiet IIIb überhaupt gäbe.

Herr Schanzenbächer wies diesbezüglich auf die Befürchtung der Landwirte hin, dass in künftigen Rechtssetzungsverfahren betreffend Verbote auf die Fläche von Wasserschutzgebieten Bezug genommen wird, wie dies bspw. bei FFH Gebieten geschehen sei.

Herr Baldermann nannte mit Recyclingmaterialien, kürzeren Kontrollzyklen und den dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten weitere Restriktionen. Zudem beständen auch seitens der Stadt Bedenken, dass im Zuge künftiger Vorschriften allgemein auf das gesamte Wasserschutzgebiet Bezug genommen und nicht wischen den Zonen unterschieden werde. Weiterhin gab er zu bedenken, dass entsprechend große Flächen gar nicht mehr zu kontrollieren seien. Aus seiner Sicht könnten die Ziele eher durch eine nachweislich funktionierende freiwillige Mitarbeit in Kooperationen erreicht werden als durch faktisch nicht zu kontrollierende, unverhältnismäßige Verbote.

Herr Behr wies aufgrund der Aussagen von Frau Kimmle darauf hin, dass auch die Landwirtschaft ein Interesse an sauberem Trinkwasser habe. Die

aufgeführten Pflanzenschutzmittel seien teils so teuer, dass schon von daher kein übermäßiger Einsatz zu erwarten sei. Die Landwirtschaft profitiere dahingehend auch von den Kooperationsvereinbarungen, da dies eine effektivere Bewirtschaftung ermögliche. Übermäßige Regelungen führten eher dazu, dass aktiv erst etwas gemacht werde, wenn die Verbote umgesetzt würden.

Frau Kimmle betonte, dass sie es im Sinne des Trinkwasserschutzes für erforderlich halte, dass sowohl das große Schutzgebiet als auch die Kooperationsvereinbarungen vollzogen werden.

Frau Schikora sah in der landwirtschaftlichen Nutzung nicht das entscheidende Problem. Dies sehe sie vielmehr in dem Ansatz, statt auf einen vorbeugenden Schutz, auf eine kostenintensive Überwachung und ggf. Reinigungsmaßnahmen zu setzen. Dies eine unzulässige Vergemeinschaftung von Kosten.

Frau Kimmle kritisierte, dass keine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt sei.

Herr Schanzenbäcker verwies auf das förmliche Ausweisungsverfahren und die in diesem Rahmen erfolgten öffentlichen Bekanntmachungen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, bedankte sich Herr Schanzenbäcker bei den Teilnehmenden für den fairen und sachlichen Umgang.

Abschließend gibt er einen kurzen Überblick über die weiteren Schritte und schließt den Termin.

Neustadt an der Weinstraße, 14.09.2021



Manfred Schanzenbächer  
(Verhandlungsleiter)



Guntram Schramm

**Anlagen**

Übersicht Anträge  
Präsentationen

## **Anlage**

### **Übersicht Anträge:**

#### **Antrag 1 (Herr Barth)**

Herr Barth stellte den Antrag, das gesamte Versorgungsgebiet der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH in den Planunterlagen darzustellen, da dieses nicht in seiner Gesamtheit enthalten sei (Wachenheim, Haßloch würden fehlen).

#### **Antrag 2 (Herr Barth)**

Herr Barth beantragte, den einheitlichen Regionalplan und dessen Grundsätze in die vorgelegten Unterlagen einzuarbeiten.

#### **Antrag 3 (Frau Hummel)**

Frau Hummel stellte den Antrag, aufgrund der aktuellen vorliegenden Datenerhebung das ganze Thema dem Stadtrat nochmal zur Vorstellung gebracht werden und eine Neuabstimmung erfolgen solle.

Zudem stellte sie den Antrag zu prüfen, um wieviel der Wasserspiegel im gesamten Einzugsbereich (100-Jahres-Isochrone) inzwischen gesunken ist, weil nach Augenzeugen belegt sei, dass in 10 m Tiefe kein Wasser mehr da wäre, sowie sollte die Korrelation von Dürrejahren und der Eintrag von Schadstoffen ins Grundwasser geprüft werden. Das Grundwasser werde ja westlich der 13 km<sup>2</sup> gebildet.

Die Grundwasserneubildung ginge in den vergangenen Jahren nachweislich zurück, es daher Zeichen einer Sogwirkung, die durch die Trockenheit der vorherigen Jahren den Eintrag von Schadstoffen ins Grundwasser beschleunige.

#### **Antrag 4 (Herr Barth)**

Herr Barth zitierte aus dem Gutachten BCE zum Wasserschutzgebiet Benzenloch, Seite 6, wonach man sich auf eine Grundwasserneubildungsrate von etwas über 3 l/s pro km<sup>2</sup>, das sei auch richtig, aber beim Gebiet Ordenswald gehe man einen anderen Weg, man rede der Sitzgemeinde Neustadt, welche nur wirtschaftliche Interessen im Blick habe, nach dem Mund, deshalb beantragte er die Ausführung von BCE zurück zu stellen und ein weiteres Gutachten von einem anderen Fachbüro zu beauftragen.

#### **Antrag 5 (Herr Bergmann)**

Herr Bergmann stellte den Antrag, alle Messstellen in Neustadt, welche für dieses Gutachten und für die Bewertung Grundlage waren, auf fachlichen richtigen Ausbau zu überprüfen:

- ist ein hydraulischer Kurzschluss vorhanden,
- ist eine Messstelle auf einem Grundwasserleiter oder sind diese Messstellen auf zwei oder mehreren Grundwasserleitern ausgebaut,
- sind Abdichtungen hergestellt

#### **Antrag 6 (Herr Barth)**

Herr Barth beantragte den Ausweis von Gewässerrandstreifen bei den Gewässern, welche den Ordenswald kreuzen.

#### **Antrag 7 (Herr Barth)**

Herr Barth stellte den Antrag, die Beregnung mit Speyerbachwasser durch die Stadtwerke wegen Rückständen im Wasser durch Medikamenteneintrag zu stoppen.

### **Antrag 8 (Frau Hummel)**

Frau Hummel stellte den Antrag mit Bezug auf den Besorgnisgrundsatz (§ 48 WHG) ein schlüssiges Schutzkonzept mit Einbeziehung der Landwirte und des DLR vorzulegen, keine externen Beraterfirmen mit befristeten Verträgen.

### **Antrag 9 (Frau Kimmle)**

Frau Kimmle stellte den Antrag im Zuge des Ausweisungsverfahrens die Auswirkungen des Klimawandels auf den unteren Grundwasserleiter zu prüfen und zu berücksichtigen.

### **Antrag 10 (Herr Barth)**

Herr Barth stellte den Antrag, den Stadtwerken Neustadt an der Weinstraße GmbH aufzugeben, die Inhalte der Grundwasserstudie von BGS Umwelt und die Forderung dort umzusetzen, um eine sach- und fachgerechte Vorsorge für die Zukunft zu treffen.

Besonders hervorheben möchte er, dass die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH wie auf Seite 6 des Gutachtens formuliert die Retentionsvolumina der Anpassungsmaßnahmen in den einzelnen Ortsteilen aktivieren.